

Das Gründungsdatum des Luxemburger Staates und die Sprachenfrage

Über den Symbolgehalt konkurrierender Narrative und einen blinden Fleck der Geschichtsschreibung (Teil 1)

Gleich zwei Fachsektionen des Institut Grand-Ducal haben über das Geburtsdatum des „sujet juridique étatique appelé ‘Grand-Duché de Luxembourg’“ diskutiert.¹ In meinem Beitrag geht es nicht darum, die Reihe der Anwärter 1815, 1839, 1867 um ein weiteres Datum – das Jahr 1841 – zu ergänzen, sondern auszuloten, was die einzelnen Jahreszahlen symbolisieren und weshalb wir Luxemburger uns so schwertun mit der Frage nach der Souveränität oder gar der Daseinsberechtigung unseres Staates. Es geht aber auch um den blinden Fleck der Luxemburger Geschichtsschreibung: die Sprachengeschichte, die gleichzeitig Brennglas und Zerrspiegel der Machtpolitik ist. Letztlich geht es um das Selbstverständnis der Luxemburger Gesellschaft, deren Erörterung nicht rechten, identitären Kräften überlassen werden darf.

Pas en mon nom

Aus Anlass des 200. Jahrestages hatte Guy Thewes die Verhandlungen der Großmächte beim Wiener Kongress im Jahre 1815 neu untersucht und die These verteidigt, dass diese keineswegs die Intention

hatten, „einen separaten und souveränen Staat zu schaffen“.² Staats- und Verfassungsrechtler Luc Heuschling hat sich seinerseits in einer rezenten Studie der juristisch komplexen Frage gewidmet, wie sich internationales und nationales Recht in Luxemburg verschränken. Sein Vorschlag für das Geburtsdatum: Silvester 1830. Nach einem Koreferat von Staatsrechtler Michel Erpelding vom Max-Planck-Institut Luxemburg und etlichen Diskussionsbeiträgen konnte keine Einigkeit erzielt werden. Michel Pauly zog das Fazit, dass weiterhin großer Forschungsbedarf besteht und bedauert die Abschaffung des Lehrstuhls für transnationale Luxemburger Geschichte.³

Dabei sind die Fakten seit dem monumentalen Werk von Albert Calmes weitestgehend bekannt; dessen dritter Band trägt den Titel *La création d'un État (1841-1848)*. Eigentlich geht die Kontroverse auch nicht um die Faktenlage, sondern um das Narrativ, das der Entstehung des Luxemburger Staates zugrunde liegt und, darüber hinaus, um die prinzipielle Frage der Souveränität eines Kleinstaates und deren Träger. Darauf hat Pauly mit Recht

Fernand Fehlen

2015 anlässlich des Gedenkjahres für „200 Jahre Großherzogtum“ und dem zeitgleich stattfindenden Referendum über das sogenannte Ausländerwahlrecht hingewiesen.⁴ Eine Frage, die sich dieser Tage, wo der Luxemburger Finanzplatz unter dem Stichwort *OpenLux* erneut Schlagzeilen macht, weiter zuspitzen lässt. Wer entscheidet, was in „unserem Namen gemacht“⁵ wird? Wer soll über die Luxemburger Gesetze bestimmen? Die Staatsbürger*innen, alle Einwohner*innen bzw. alle „hier lebenden und arbeitenden“ Menschen? Oder gilt auch heute noch das Primat der „äußeren Mächte“, nur dass andere die fünf europäischen Großmächte abgelöst haben: die EU, das klassische Finanzkapital oder rezenter Kapitalfraktionen, allen voran die Immobilien-spekulanten und Börsenzocker?

1815 Une souveraineté voilée ou volée?

Das Großherzogtum wurde 1815 durch den Wiener Kongress geschaffen. Doch wurde damit gleichzeitig auch ein Luxemburger Staat als Rechtssubjekt geschaffen? Nach einer akribischen Aufarbeitung der Verhandlungsprotokolle meint Guy Thewes, dass dies nicht die Intention der Großmächte war. Um die verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bekommen, sollte Wilhelm I. ein zurechtgestutztes Herzogtum Luxemburg, das trotz der territorialen Verkleinerung aus protokollarischen Gründen zum Großherzogtum erhoben wurde, als Privatbesitz bekommen – „pour être possédé à perpétuité par lui et ses successeurs en toute propriété et souveraineté“, wie es in Artikel 67 der Schlussakte hieß – und gleichzeitig als Großherzog von Luxemburg dem Deutschen Bund beitreten. Thewes' Fazit: „Als Mitglied dieses Staatenbundes war Luxemburg tatsächlich schon seit 1815 ein Staat. Als Besitztum Wilhelms I. blieb es aber eine niederländische Provinz.“

Aus dem Koreferat von Michel Erpelding sollen nur zwei Argumente erwähnt werden. Gegen die Eigenstaatlichkeit des Großherzogtums spricht, dass es auf dem internationalen Parkett nicht als Akteur in Erscheinung trat. Das sollte erstmals mit der Unterzeichnung der belgisch-luxemburgischen Postkonvention im Jahre 1839 geschehen. Das gewichtigste Argumente für seine Eigenstaatlichkeit: die Erbfolge, die für die Niederlande und das Großherzogtum unterschiedlich geregelt wird und ihm schließlich 1890 eine eigene Dynastie bescheren wird.

1815 hatte Wilhelm I. die Ambition, ein einheitliches Reich zu schaffen. Da gab es keinen Sonderplatz für ein peripheres Luxemburg. Auch das dort gesprochene Deutsch fand keinen Platz in dem komplizierten Sprachengefüge, das der König

zugunsten der Nationalsprache Niederländisch austarieren wollte. „[Guillaume I^{er} veut faire] de la Hollande, de la Belgique et du Luxembourg un bloc monolithique, c'est pourquoi il essaye de 'voiler' la souveraineté distincte du Luxembourg.“⁶ Diese elegante Formulierung von Gilbert Trausch bezeichnet Thewes abwertend als einen „Gemeinplatz der Luxemburgischen Geschichtsschreibung“ und verweist darauf, dass „weder Preußen noch die anderen Signatarmächte [...] Einspruch“⁷ gegen dessen de facto Vereinnahmung als niederländische Provinz erhoben hätten, was nur bedingt stimmt.

Als im August 1830 in Brüssel Unruhen ausbrachen, fühlten sich die während 15 Jahren als Einwohner der südlichen Provinzen behandelten Luxemburger in der Tat als „membres de la grande famille belge“ und als solche schlossen sie sich der Revolution an.⁸ Jetzt rächte es sich, dass der König der in der Bundesakte vorgesehenen Verpflichtung, ein Luxemburger Bundescontingent und einen Teil der Festungsgarnison zu stellen, nicht nachgekommen war. Es waren keine Luxemburger Truppen vor Ort, die nach Meinung vieler Zeitgenossen in der ländlichen Provinz den Aufruhr hätten im Keime ersticken und damit den deutschen Bundesstaat Luxemburg aus den Wirren heraushalten können.

Abgesehen von staatsrechtlichen Finessen muss 1815 als Beginn der modernen Luxemburger Geschichte angesehen werden, da durch die Schaffung Luxemburgs als Mitgliedsstaat des Deutschen Bundes und den Einzug der preußischen Garnison in seiner zur Bundesfestung erhobenen Hauptstadt eine historische Dynamik geschaffen wurde, die erst dessen Überleben ermöglichte.

1830 Une monarchie absolue, corrompue et lilliputienne

Jetzt erinnert sich Wilhelm I. aus durchsichtigen Gründen an den Sonderstatus des Großherzogtums und ruft den Deutschen Bund um Hilfe, während Gouverneur Wilmar am 6. Oktober 1830 in einer Proklamation auf die in Luxemburg kaum bekannte Bundesakte und eine daraus resultierende „nationalité propre, sous la garantie de la confédération germanique“ zurückgreift, die es gegen den sich formierenden belgischen Staat – „une souveraineté étrangère“ – zu verteidigen gelte. Ohne Erfolg. Am 22. November 1830 hat sich das ganze Großherzogtum, außer die von der preußischen Garnison gehaltene Bundesfestung, der Revolution angeschlossen. Schon am 3. November finden die ersten Wahlen statt und Arlon, mit seinen 3.500 Einwohnern zweitgrößte Stadt nach Luxemburg mit deren 10.000, wird zur provisorischen Hauptstadt der neuen belgischen Provinz Luxemburg.

Luc Heuschling sieht in einem Dekret vom 31. Dezember 1830, in dem der König eine separate Verwaltung für Luxemburg ankündigt, die Geburtsstunde des Luxemburger Staates. Als Verfassungsrechtler unterstreicht er, dass der König sich unter Berufung auf den Vorrang der internationalen Verträge über den Art. 1 der niederländischen Verfassung von 1815 hinwegsetzt. Heuschling will in diesem Dekret und in den sich anschließenden Verordnungen eine erste Verfassung Luxemburgs sehen: „une Constitution non codifiée et souple, qui, sur le fond, établissait une monarchie absolue, corrompue et lilliputienne“.⁹ Deshalb sein Fazit: „l'État luxembourgeois est né, en droit international, en 1815 et, en droit interne, dans la nuit de la Saint-Sylvestre de 1830.“

Doch als Symboldatum für die Erinnerungskultur taugt diese für Heuschling zu Unrecht vergessene „Verfassung“ keineswegs, was er auch selbst zugibt, wenn er sie als „constitution à tout égard vilaine“ bezeichnet. Sie steht viel mehr für den Machtanspruch eines starrsinnigen Königs, der den bereits von den Großmächten beschlossenen Territorialverlust verleugnet. Ihr Geltungsbereich ist die Festungsstadt, die während acht Jahren zu einem sich selbstverwaltenden bürokratischen Wasserkopf verkommt, in dem sich die königstreuen Beamten der ganzen Provinz verschanzt halten.

Ironischerweise gab es bei den diplomatischen Verhandlungen den Vorschlag, die Festung – zusammen mit einem an den Deutschen Bund reichenden Korridor – zu einem Stadtstaat zu machen. Ein Schelm, wer darin die Präfiguration des heutigen Banken-Stadtstaates sehen will, der trotz grenzüberschreitendem Hinterland noch immer eine Nummer zu groß für „die Luxemburger“ zu sein scheint.

1831 Unis par le même dialecte

Bereits am 20. Dezember 1830 erkennen die europäischen Großmächte im Londoner Protokoll die belgische Unabhängigkeit mit der Auflage der strikten Neutralität des neuen Königreichs an, ohne sich über das wegen seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bund zu den besonders heiklen diplomatischen Streitfragen gehörende Schicksal Luxemburgs zu einigen. Die zum gegenseitigen Beistand verpflichteten Bundesstaaten beschlossen umgehend in Luxemburg zu intervenieren. Doch die Großmächte einschließlich der beiden zum Bund gehörenden, Preußen und Österreich, einigen sich bereits am 19. November 1831 auf die Teilung Luxemburgs. Belgien stimmte unter dem Eindruck einer militärischen Niederlage zu, im Gegensatz zu Wilhelm I., der während acht langen Jahren den

Schwebezustand aufrechterhalten wird. Das Ergebnis: 97 % der luxemburgischen Bevölkerung leben während dieser Zeit in einem Staat mit der liberalsten Verfassung Europas.

Der deutsche Nationalgedanke hatte 1815 in Wien noch keine Rolle gespielt. Doch mittlerweile hat die Definition des „Deutschen Vaterlandes“ über die deutsche Sprache auch unter den Diplomaten so viel Anklang gefunden, dass sie zur Grundlage der Grenzziehung wurde.¹⁰ „Der teutsche Teil der Bevölkerung“ kann „dem teutschen Bunde nicht entzogen werden“. Deshalb sollte die Grenzziehung nach dem „Prinzip der Sprachgrenze“ erfolgen. Dass damit das „Nationalitätsprinzip“ zum ersten Mal bei der „Entscheidung politischer Streitigkeiten“ angewandt wurde,¹¹ liegt auf der Hand, passt aber nicht in das Erklärungsschema der Luxemburger Geschichtsschreibung, die bis nach dem zweiten Weltkrieg die Luxemburger Eigenstaatlichkeit gegen den Pangermanismus verteidigen musste. Deshalb betont sie gerne bis heute die Abweichungen der Grenzziehung vom „Prinzip der Sprachgrenze“, die es unbestreitbar u. a. aus strategisch-militärischen Gründen gab.

Die Auswirkung dieser prinzipiellen Entscheidung auf die weitere Entwicklung der Luxemburger Gesellschaft können jedoch nicht überbewertet werden, wie es der belgische Historiker Jean Stengers formuliert: „Il est certain que, unis, ne disons pas par la langue, mais par le même dialecte – le luxembourgeois –, les habitants du Grand-Duché ont trouvé là un facteur supplémentaire d'identité, propice lui aussi au développement d'un sentiment national.“¹²

Kurzzeitig scheint der König dieses „Nationalitätenprinzip“ zu übernehmen und zwei Sprachgemeinschaften in seinem Großherzogtum anzuerkennen. In einer Verordnung vom 14. Juni 1832 heißt es, „daß die deutsche sowohl als die französische Sprache als National=Sprachen des Groß=Herzogthums angesehen werden können, nach dem Landstriche, in welchem die eine oder andere dieser Sprachen üblich ist“. Doch Französisch war „seit jeher“ für die Notabeln im *Quartier Allemand* nicht nur Arbeitssprache, sondern auch Distinktionskapital und damit gleichzeitig Grundlage und Rechtfertigung der ständischen Unterschiede. Deshalb leisteten die Notabeln nicht nur passiven Widerstand, sondern suchten in ihrer Weigerung mit der Festungsgarnison auf Deutsch zu korrespondieren eine regelrechte Machtprobe. Der König ruft sie zur Ordnung, u. a. mit einem neuen Sprachenerlass (22.2.1834), in dem allerdings der Begriff „National=Sprachen“ (langues nationales) durch „Landessprachen“ (langues du pays) ersetzt

Französisch war „seit jeher“ für die Notabeln im Quartier Allemand nicht nur Arbeitssprache, sondern auch Distinktionskapital.

wurde und das Territorialprinzip nicht mehr vorkommt. Es gilt nur noch die Sprache, die „von den [...] beteiligten Personen gesprochen oder deren Gebrauch von ihnen gewünscht wird“.

Nicht nur beim König und den Notabeln – unabhängig davon, ob diese revolutionär oder königstreu waren –, sondern auch bei der Bevölkerung scheint die beschlossene Trennung auf Ablehnung gestoßen zu sein, und bis zum Schluss wird auf beiden Seiten, um den Erhalt der Einheit – ob als belgische Provinz oder als Deutscher Staat war zweitrangig – gerungen, sodass paradoxerweise, während der Zeit als Luxemburg eine belgische Provinz war, das Bewusstsein gestärkt wurde, dass das Großherzogtum eine „souveräne politische Einheit“ darstellt. Und dies „sowohl auf ‚belgischer‘ als auch auf ‚orangistischer‘ Seite“.¹³ Besonders am Anfang und Ende dieser Periode kommt es zu Volksversammlungen, auf denen vermutlich in der Mundart debattiert wurde. Trotz seiner Häme liefert folgendes Zitat aus dem königstreuen *Journal* ein Zeugnis davon: „Quelques-uns, voyant les orateurs du meeting haranguer le peuple en langue vulgaire du pays, se sont dit : ‘Voilà du nouveau ! C’est du moins un progrès!’“¹⁴ Es ist vermutlich der erste Beleg für den Gebrauch der gemeinen Volkssprache in der politischen Arena.

Im nächsten *forum* geht es weiter mit 1839 als Symbol für die nationale Unabhängigkeit, 1841 als Symbol für die Staatsgründung und 1961 als Symbol für den Pragmatismus, die wichtigste Luxemburger Staatstugend. ♦

- 1 <https://tinyurl.com/IGD1815>
- 2 Guy Thewes, „1815 – Wie das Großherzogtum Luxemburg entstand?“, in: Andreas Fickers/Norbert Franz/Stephan Laux (Hg.), *Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen*, Berlin, Peter Lang, 2019, S. 77–102.
- 3 Michel Pauly, „Keine Luxemburger Geschichte mehr an der Uni?“, in: *forum* 414, Februar 2021, S. 5.
- 4 Michel Pauly, „200 Jahre Großherzogtum“, in: *forum* 352, Juni 2015, S. 50–53.
- 5 <https://majerus.hypotheses.org/1099>
- 6 Gilbert Trausch, *Le Luxembourg sous l’Ancien Régime* (=Manuel d’histoire luxembourgeoise, Bd. 3), Luxembourg. Bourg-Bourger, 1977, S. 51.
- 7 Thewes, 1815, a. a. O, S. 94.
- 8 Albert Calmes, *Le Grand-duché dans la révolution belge (1830-1839)*, Bruxelles, Edition universelle, 1839.
- 9 Luc Heuschling, „Les origines au XIXe siècle du rang supra-constitutionnel des traités en droit luxembourgeois : l’enjeu de la monarchie“, in: Isabelle Riassetto (Hg.) *Liber amicorum Rusen Ergeç*, Luxembourg, Pasirisie luxembourgeoise, 2017, S. 157–216.
- 10 Wolfgang von Franqué, *Luxemburg, die belgische Revolution und die Mächte*, Bonn, Röhrscheid, 1933, S. 314 und 326.
- 11 Wolfgang, Haubrichs, „Der Krieg der Professoren“, in: Roland Marti (Hg.), *Sprachenpolitik in Grenzregionen*, Saarbrücken, SDV, 1996, S. 213–249, hier S. 233
- 12 Jean Stengers, „Les changements de nationalité en Europe occidentale et le cas du Luxembourg“, in: *Hémecht* 41 (1989) 1, S. 5–29, hier S. 27.
- 13 Marie-Paule Jungblut, „Das Hassenpflug-Bild in Luxemburg“, in: Paul Dostert u. a. (Hg.), *Le Luxembourg en Lotharingie*, Luxembourg, Saint-Paul, 1993, S. 259–276, hier S. 275f.
- 14 *Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg* vom 5. Januar 1839, S. 3.

Das Gründungsdatum des Luxemburger Staates und die Sprachenfrage

Über den Symbolgehalt konkurrierender Narrative und
einen blinden Fleck der Geschichtsschreibung (Teil 2)

Fernand Fehlen

Angeregt durch eine Diskussion am Institut Grand-Ducal über das Geburtsdatum des „sujet juridique étatique appelé ‘Grand-Duché de Luxembourg’“¹ habe ich mir vorgenommen, den Symbolgehalt einiger der erwähnten Jahreszahlen zu diskutieren. Nach 1815, 1830 und 1831 in der letzten *forum*-Nummer geht es weiter mit 1839 und der Periode 1841 bis 1848, in der nach Albert Calmes² die eigentliche Staatsgründung stattfindet und das Selbstverständnis der „Luxemburger“ als mehrsprachige Gemeinschaft seinen Ursprung hat.

1839: *Autonomie parfaite... imaginée*

Am 19. April 1839 tritt der Londoner Vertrag endlich in Kraft. Obschon dieses Ereignis nicht zum Feiern taugt, da es einerseits für den Verlust von zwei Dritteln des Territoriums und der Hälfte der Bevölkerung steht und andererseits politisch keinen Neuanfang darstellt, wird das Jahr 1839 die Erinnerungskultur bis heute als Gründungsdatum beherrschen. Der Grundstein dafür wurde 1939, also hundert Jahre später, gelegt, als angesichts der Nazibedrohung ein grandioses Jubiläumsjahr gefeiert wurde, um die Ohnmacht des Kleinstaates zu beschwören. Rückblickend wurde das Jahr 1839

vom Organisationskomitee zur Wiedererlangung einer „autonomie parfaite“ hochstilisiert, wie sie die in die Vergangenheit zurückprojizierte Nation bereits von 963 bis 1443 genossen hätte.³

Die fünfzig Jahre später stattfindenden bescheideneren Feierlichkeiten waren die Gelegenheit für die älteren Generationen, ihre patriotischen Gefühle aufzufrischen, für die jüngeren, sich kritisch mit einer Luxemburger Identität auseinanderzusetzen, die in ihren Augen – und damals auch in meinen, muss ich hinzufügen – zu sehr durch den revanchistischen Diskurs der Kriegsgeneration geprägt war. Genauso standen die meisten von uns Jüngeren der Proklamierung des Luxemburgischen zur Nationalsprache im Jahre 1984 mit totalem Unverständnis gegenüber, da wir, wie Guy Rewenig, in ihm nur eine „Metapher für Enge, Engstirnigkeit, Stillstand [und] politische Lethargie“⁴ sahen.

Mit der territorialen Neugliederung von 1839 stellte sich die Frage der Luxemburger Staatsbürgerschaft neu. Wer war Belgier, wer Luxemburger? In der Verordnung vom 18. November 1839 wird nicht etwa die *nationalité* oder *citoyenneté*, sondern schlicht die *qualité de Luxembourgeois* („Eigenschaft

als Luxemburger“) definiert. Nicht nach „Muttersprache“ oder Abstammung, sondern über den Wohnsitz. Wer in den Grenzen des neuen Rumpfgroßherzogtums wohnt bzw. seinen Wohnsitz aus der belgischen Provinz dorthin verlegt, soll Luxemburger Staatsbürger sein.⁵

1839 stellt keinen Neubeginn dar. Im Gegenteil. Jetzt wo die Zugehörigkeit Luxemburgs zum Deutschen Bund vom König-Großherzog voll akzeptiert wird und die französisch sprechenden Territorien verloren sind, soll die Germanisierungspolitik verstärkt fortgeführt werden. Mit Hans Daniel Ludwig Hassenpflug wird der Verfechter eines monarchisch-absolutistisch geprägten Staates, der schon in Kurhessen und im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen die national-liberale Bewegung bekämpft hatte, zu einer Art Gouverneur des Königs in Luxemburg. Sein Titel: „Chef des gesamten Civildienstes“; sein Auftrag: „Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums [...] auf deutsche Weise“ einzurichten.⁶

Keine zwei Jahre dauert diese Restaurationsphase, während der sich der Widerstand der lokalen Notabeln im Ringen um die Verwaltungssprache kristallisiert: „La courbe de l'usage de l'allemand dans l'administration a épousé la courbe du crédit politique de Hassenpflug. Au début, le Chef des services civils apparaît tout puissant, aussi tout le monde correspondait en allemand. Mais au fur et à mesure que son étoile baisse, le français réapparaît dans la correspondance administrative.“⁷

1841: Je n'appelle pas langue allemande l'idiome usité dans nos campagnes⁸

Erst nach dem Thronwechsel am 7. Oktober 1840 und dem zeitgleichen Rücktritt von Hassenpflug beginnt nach Calmes die Staatsgründungsphase, die er bis Februar 1848 andauern lässt. Wilhelm I. hatte den Luxemburgern 1831 eine Verfassung versprochen, sein Sohn Wilhelm II. wird sie ihnen am 12. Oktober 1841 gewähren. Diese liberale Ständeverfassung wird in Art. 41 „die Gleichheit der Luxemburger vor dem Gesetz, ohne Unterschied von Religion, von Rang und Geburt“ sowie weitere Grundrechte garantieren, allerdings nicht die Pressefreiheit.

Noch wichtiger: In Zukunft werden die öffentlichen Ämter den Luxemburgern vorbehalten und, um einen Schlusstrich unter die frühere Praxis des landesfremden Regierungs- und Justizpersonals zu ziehen, bekommen kurzerhand alle Beamten die Staatsbürgerschaft. Prosper de Blochausen wird Stift in Den Haag als Staatskanzler für die Angelegenheiten des Großherzogtums und Ignace de la Fontaine Hassenpflug als Gouverneur in Luxemburg ablösen.

Nun beginnt der Aufbau der Verwaltung und aller für das staatliche Handeln nötigen Institutionen, einschließlich einer eigenen Nationalfahne. Wichtige Gesetze, wie das der zweisprachigen Primärschule, werden verabschiedet. Mit dem Beitritt zum Zollverein im Jahre 1842 wird nicht nur eine wirtschaftspolitische Entscheidung getroffen, sondern die Einbindung in den Deutschen Bund gefestigt. 1841 bekommt Luxemburg seinen ersten Apostolischen Vikar. 1845 wird mit der Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques die erste Gelehrten-gesellschaft und Vorgängerin des heutigen Institut Grand-Ducal gegründet. Mit dem Turnverein Gym entsteht 1847 ein Geselligkeitsverein, aus dessen Reihen die zwei ersten „National-schriftsteller“ Dicks und Lentz hervorgehen werden. Diese erste Aufbauphase wird mit der liberalen, am belgischen Vorbild inspirierten Verfassung von 1848 abgeschlossen, in der auch die Sprachenfrage mit der formalen Gleichstellung der französischen und deutschen Sprache festgeschrieben wird.

In dieser entscheidenden, weichenstellenden Epoche entwickelt sich auch das Selbstverständnis der Luxemburger als eine einheitliche, aber multilinguale Sprachgemeinschaft und es beginnt nicht nur das Aushandeln der funktionalen Arbeitsteilung zwischen den beiden nunmehr offiziellen Landessprachen, sondern auch die langsame „Genese einer neuen Nationalsprache“.⁹

Gleich zu Anfang war diese Staatsgründungsperiode durch eine rege Auseinandersetzung um die weitere sprachpolitische Ausrichtung des Landes geprägt. Michel-Nicolas Muller, Direktor des Athenäums, wird die Grundprinzipien des bis heute gültigen Sprachdiskurses formulieren. Er feiert die Wiederauf-erstehung der Luxemburger Nationalität, die nach zwanzig Jahren französischer und dreißig Jahren niederländischer Herrschaft fast in Vergessenheit geraten sei. „La vraie nationalité d'un peuple, consiste dans le caractère de ce peuple. Ce sont ses mœurs, ses affectations, les us et coutumes du foyer domestique, son langage, ses traditions, c'est sa religion surtout qui est la plus auguste de toutes les traditions.“¹⁰ Dies ist die klassische Definition der Kultur-nation, nur dass hier die Rede von *langage* und nicht von *langue* geht. Aus dem Kontext geht hervor, dass mit *langage* vermutlich der Sprachgebrauch innerhalb der Gesellschaft und nicht eine (Einzel)Sprache gemeint ist. Genauer, das Zusammenspiel der beiden Hochsprachen und der von Dorf zu Dorf verschiedenen Mundarten, das damals in einigen, teilweise sogar statistisch unterfütterten Beschreibungen dokumentiert wird. Die Präsenz des Französischen will Muller nicht aufgeben, weil sie für ihn zum Kern der Nationalität gehört und einen realen Vorteil darstellt:

Mit der Verfassung von 1848 wird die Sprachenfrage mit der formalen Gleichstellung der französischen und deutschen Sprache festgeschrieben.

„Il est avantageux pour nous de pouvoir être allemands parmi les français, et de pouvoir être français parmi les allemands.“¹¹

In diesem Diskurs bleibt die mit dem Französischen praktisch nie in Kontakt kommende, ländliche Bevölkerung ausgeblendet. Deren Anliegen artikuliert das *Diekircher Wochenblatt* bezeichnenderweise in deutscher Sprache. Nicht zu Unrecht, wie allein schon die Tatsache beweist, dass das *Arrêté*, das seit 1834 die freie Sprachwahl innerhalb der Verwaltung und vor Gericht (siehe Teil 1 dieses Textes) garantiert, auf ein Neues am 19. März 1841 promulgiert wird. Zwischen dem *Diekircher Wochenblatt* und dem *Journal* entbrennt ein regelrechter Pressestreit, der durch Polemik und Unaufrichtigkeit, besonders auf Seiten des offiziellen Regierungsblattes gekennzeichnet ist. Letzteres verschanzte sich hinter die Verteidigung der formalen Gleichheit beider Sprachen, um die Dominanz des Französischen und die reale sprachliche Entmündigung der ungebildeten Bevölkerung zu leugnen. Dieses Negieren der Herrschaftsfunktion von Sprache zieht sich bis heute durch die luxemburgische Geschichtsschreibung und erklärt, weshalb die Sprachenfrage in Übersichtswerken, von einigen Ausnahmen abgesehen, stiefmütterlich behandelt wird.

„Ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden.“¹² Diese „unschuldigste und zugleich stolzeste Definition“ der deutschen Nation von Jacob Grimm aus dem Jahre 1846 übernimmt Peter Klein, Lehrer am Athenäum und Progymnasium in Diekirch. Er postuliert, dass „das Luxemburger Volk, wie seine Sprache, durchaus deutsch ist.“¹³ Doch die wenigsten Einwohner teilen diese Meinung. Dies wird 1848 in der Debatte, um die Wahl der Luxemburger Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung deutlich.¹⁴ „Die Luxemburger“ wollen unabhängig vom Deutschen Bund an der neugewonnenen Eigenstaatlichkeit festhalten. Nach der gescheiterten deutschen Revolution wird nunmehr die Sprachenfrage bei der Herausbildung eines nationalen Selbstverständnisses eine zentrale Rolle übernehmen. In einem gewissen Sinne wird die Definition von Grimm vom Kopf auf die Füße gestellt werden: Das, was wir reden, muss eine Sprache sein, weil wir ein Volk sein wollen.

Dieser Jahrestag wurde sogar 1938 einmal inoffiziell, jedoch von breiten Teilen der Zivilgesellschaft getragen, als Nationalfeiertag mit einem Festakt im städtischen Cercle-Gebäude gefeiert. Doch wurde er bereits im Jahr darauf durch die sogenannte Hundertjahrfeier und das Datum 1839 in den Schatten gestellt. Nach dem Krieg kehrte man zur alten Tradition zurück, den Geburtstag der Herrscherin oder des Herrschers als Nationalfeiertag zu feiern, obwohl er den Nachteil hatte, im Laufe der Zeit, wie Batty Weber 1929 schrieb,¹⁵ schon „ganz genau durch den halben Kalender“ gewandert zu sein.

Während der von 1919 bis 1964 anhaltenden Regierungszeit von Großherzogin Charlotte ward man es zunehmend leid, deren Geburtstag am 23. Januar zu feiern. Die in den 1930er Jahren begonnene Suche nach einem symbolträchtigen Ersatzdatum fand 1961 ein erfolgloses Ende mit der Festschreibung eines fiktiven Herrschergeburtstages in einem Gesetz, das peinlichst die Bezeichnung Nationalfeiertag vermied: „Le jour de la célébration publique de l'anniversaire du Grand-Duc [...] est fixé au 23 juin.“¹⁶ Soll man in diesem Triumph des Pragmatismus eine Absage an jede nationale Symbolik oder eine nationale Geschichte überhaupt sehen? Dass genau an diesem Kalendertag im Jahre 1848 die erste demokratische Verfassung des Landes verabschiedet wurde, ist bereits 1973 Marcel Engel aufgefallen. Er schlug vor, den virtuellen Herrschergeburtstag in eine Verfassungsfeier umzuwidmen und gleichzeitig an die Revolution von 1848 zu erinnern: „ein sozialer, freiheitlicher Aufstand des wirklichen Volkes [...] gegen die Kamarilla der Regierungsnotablen.“¹⁷

Die hier skizzierte Geschichte ist die eines machtlosen Staates, dessen Überleben und Gedeihen von äußeren Mächten abhängig ist. Dies erklärt, weshalb Luxemburg einer der wenigen Staaten ist, die internationale Verträge über die nationale Verfassung stellen.¹⁸ Weil sie oft an ihrem ohnmächtigen und unzulänglichem Kleinstaat verzweifeln, tun manche luxemburgische Intellektuelle sich schwer, über diesen und über die Luxemburger Nation nachzudenken sowie den Unterschied zwischen den Begriffen Nation, Nationalstaat und Nationalgefühl zu erfassen. Dabei vergessen sie, erstens, dass auch in Zeiten der Globalisierung der Nationalstaat noch immer der Ort der sozialen Absicherung und der Umverteilung sowie der politischen Aushandlung der Modalitäten dieser Solidarität bleibt. Und zweitens, dass gerade wegen dessen Kleinheit dies verstärkt für ihren Staat gilt, dessen Eigenstaatlichkeit bzw. die daraus resultierenden marginalen Spielräume die Grundlage seines Wohlstands und Wachstums generieren.

**Während der
Regierungszeit
von Großherzogin
Charlotte ward
man es leid, deren
Geburtstag am 23.
Januar zu feiern.**

23. juin 1848 : La célébration de l'anniversaire du Grand-Duc... ou de la révolution ?

Im Reigen der traditionellen Staatsgründungsdaten fehlt nur noch der 11. Mai 1867, an dem die Unabhängigkeit Luxemburgs nach der sogenannten Luxemburgkrise durch die Großmächte bestätigt und das Land für „ewig neutral“ erklärt wurde.

Deshalb sollten wir das Nachdenken über unsere Gesellschaft weder den Verteidigern des gegenwärtigen neoliberalen Trittbrettfahrer-Geschäftsmodells und dem von ihnen betriebenen *nation branding* überlassen noch den populistischen Kräften, die einem Goldenen Zeitalter Luxemburgs und einer angeblich schon von Karl dem Großen verwendeten Sprache¹⁹ nachtrauern. ♦

- 1 <https://tinyurl.com/IGD1815> (alle Internetseiten, auf die in diesem Beitrag verwiesen wird, wurden zuletzt am 26. April 2021 aufgerufen).
- 2 Albert Calmes, *La création d'un État (1841-1848)*, Luxembourg, Saint-Paul, 1954.
- 3 Zitiert nach Sonja Kmec, „1839“, in: Sonja Kmec u. a. (Hg.), *Lieux de mémoire au Luxembourg*, Luxembourg, Saint-Paul, 2008, S. 147-152, hier S. 149.
- 4 Guy Rewenig, „Festung und Waffe: die Heimatsprache. Über den Zusammenhang von Sprache und Identität“, in: *forum* 58, September 1982, S. 19-22, hier S. 19.
- 5 Denis Scuto, *La nationalité luxembourgeoise*, Bruxelles, Éditions de l'Université de Bruxelles, 2012, S. 107-112.
- 6 Albert Calmes, *La restauration de Guillaume Ier, roi des Pays-Bas*, Bruxelles, Edition universelle, 1947, S. 367.
- 7 Calmes, *La restauration*, S. 283.
- 8 Baron de Blochausen in einer Adresse an den König, 21. Oktober 1840, zitiert in: Calmes, *La Création*, S. 33.
- 9 Peter Gilles, „Komplexe Überdachung II: Luxemburg. Die Genese einer neuen Nationalsprache“, in: Joachim Herrgen/Jürgen Erich Schmidt (Hg.) *Sprache und Raum – Ein Internationales Handbuch der Sprachvariation*, Berlin, De Gruyter Mouton, 2018.
- 10 *Journal de la ville de du Grand-Duché de Luxembourg* vom 24. August 1842.
- 11 Ebd.
- 12 <https://tinyurl.com/Grimm1846>
- 13 Peter Klein, *Die Sprache der Luxemburger*, Luxembourg, Victor Bück, 1855, S. 4.
- 14 Fernand Fehlen, 1848-1919: „Lëtzebuergesch in Ständerat und Kammer“, in: Claude Frieseisen/Pauly Michel/Marie-Paule Jungblut (Hg.): *Un florilège de débats parlementaires luxembourgeois (1848-2008)*, Luxembourg, Imprimerie Centrale, 2019, S. 271-293.
- 15 <https://tinyurl.com/BattyW>
- 16 Arrêté grand-ducal du 23 décembre 1961.
- 17 Marcel Engel, „Nationalfeiertag“, in: *d'Lëtzebuurger Land* vom 22. Juni 1973, S. 2.
- 18 Luc Heuschling, „Les origines au XIXe siècle du rang supra-constitutionnel des traités en droit luxembourgeois: l'enjeu de la monarchie“, in: Isabelle Riassetto (Hg.) *Liber amicorum Rusen Ergeç*, Luxembourg, Pasicrisie Luxembourgeoise, 2017, S. 157-216.
- 19 <https://www.facebook.com/nee2015.lu/photos/1882546068472547>



Keine Ausgabe mehr verpassen.



QR Code scannen und
Abo online bestellen
www.forum.lu/abo

